

T61

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 101/82

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 9. März 1983

Beschwerdeführer: M.A.N. Roland Druckmaschinen Aktien-
gesellschaft
Christian-Pless-Straße 6-30
D - 6050 Offenbach/Main (DE)

Vertreter:

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 086 des
Europäischen Patentamts vom 20. April 1982,
mit der die europäische Patentanmeldung
Nr. 80 101 792.2 aufgrund des Artikels 97 (1)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson

Mitglied: K. Schügerl

Mitglied: M. Prélot

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 3. April 1980 angemeldete, unter der Nummer 0 019 073 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 80 101 792.2 ist von der Prüfungsabteilung 086 durch Entscheidung vom 20. April 1982 zurückgewiesen worden. Der Entscheidung lagen die Patentansprüche 1 bis 11 in der ursprünglich eingereichten Fassung zugrunde. Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:
- "Farbwerk für eine Druckmaschine mit einem Farbwerkzylinder, der die zugeführte Farbe zu einem etwa mit gleicher Oberflächengeschwindigkeit umlaufenden Plattenzylinder weiterleitet und an den zwei Farbwerkwalzen anstellbar sind, dadurch gekennzeichnet, daß jeder Farbwerkwalze eine Stelleinrichtung zur Einstellung des Spaltes zum Farbwerkzylinder und einer der beiden Farbwerkwalzen eine weitere Stelleinrichtung zur Einstellung des Spaltes zur anderen Farbwerkwalze zugeordnet ist, die erste Farbwerkwalze mittels eines vom Druckmaschinenantrieb unabhängigen Antriebs mit einer der Oberflächengeschwindigkeit des Farbwerkzylinders entgegengerichteten, veränderbaren Oberflächengeschwindigkeit antreibbar ist, die erste Farbwerkwalze mit einer Farbkastenwalze in Kontakt steht, der eine Stelleinrichtung zum Einstellen des Spaltes zur ersten Farbwerkwalze zugeordnet ist und die zweite, in Farbflußrichtung der ersten Farbwerkwalze nachgeschaltete Farbwerkwalze mittels eines vom Druckmaschinenantrieb unabhängigen Antriebs mit einer veränderbaren, am Spalt gleichgerichteten, größeren Oberflächengeschwindigkeit als der Farbwerkzylinder antreibbar ist."

II. Die Entscheidung stützt sich darauf, daß der Gegenstand des Patentanspruches 1 nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe, wenn man von dem in den folgenden Dokumenten enthaltenen Stand der Technik ausgeht:

US-A-1 840 343 (1)
 FR-E-86 877 (2)
 FR-A-2 166 989 (3)
 DE-B-1 176 674 (4)

III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin unter Entrichtung der Beschwerdegebühr mit einer am 21. Mai 1982 eingelangten Eingabe Beschwerde eingelegt und diese fristgerecht begründet. Im Zuge des Vorverfahrens vor der Beschwerdeabteilung wurden von der Beschwerdeführerin Teile der Beschreibung in einer Neufassung als Änderungen vorgelegt. In der neuen Beschreibungseinleitung wird auf

US-A-1 419 189 (5)

bezug genommen, welche Patentschrift im Recherchenbericht erwähnt worden ist.

IV. Die Beschwerdeführerin beantragt Erteilung des Patentbesitzes im Hinblick auf den erfinderischen Charakter der im Anspruch 1 umrissenen Merkmalsvereinigung.

Gründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 a EPÜ. Ein Antrag, der den Umfang angibt, in dem die Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird, ist in der Beschwerdeschrift *expressis verbis* nicht enthalten; aus dem Umstand, daß

in der Beschwerdeschrift hilfsweise eine mündliche Verhandlung beantragt wird, muß jedoch geschlossen werden, daß die Aufhebung in vollem Umfange unter Zugrundelegung der im Zurückweisungsbeschuß behandelten Patentansprüche gefordert wird, so daß erst bei nicht voller Stattgabe dieses Begehrens eine mündliche Verhandlung beantragt wird. Es kann daher die Beschwerde auch als der Regel 64 b EPÜ entsprechend angesehen werden (vgl. auch die Entscheidung der technischen Beschwerdekammer 3.3.1 vom 14. Dezember 1982, T 07/81, noch nicht veröffentlicht).

2. Die Merkmale des einleitenden Teiles des Anspruches 1 entsprechen dem Stande der Technik gemäß (1). In der ursprünglichen Beschreibungseinleitung wurde die DE-A 2 052 806 als maßgeblicher Stand der Technik für die Formulierung des einleitenden Teiles hingestellt; diese Veröffentlichung zeigt aber nicht, wie der Anmeldungsgegenstand zwei, sondern drei an den Farbwerkzylinder angestellte Walzen, weshalb der nunmehrige Hinweis auf (1) eine Richtigstellung bedeutet.
3. Wie in dem bekämpften Beschuß zutreffend ausgeführt, sind eine Anzahl von Merkmalen des kennzeichnenden Teiles des Anspruches 1, für sich betrachtet, nicht neu. So zeigt (2) eine an dem Farbwerkzylinder angestellte Farbwerkwalze, die mit veränderbarer, entgegengesetzter Oberflächengeschwindigkeit angetrieben ist, aus (3) ist eine, an dem Farbwerkzylinder angestellte Farbwerkwalze zu entnehmen, die mit veränderbarer, gleichgerichteter und die Oberflächengeschwindigkeit der Farbwerkwalze übersteigender Oberflächengeschwindigkeit angetrieben ist und (4) enthält die Lehre, in einem Farbwerk den Abstand zweier Walzen einstellbar zu machen, all dies zu

dem auch anmeldungsgemäß verfolgten Ziel, die Farbschichtdicke bzw. den Anpressdruck nach Wunsch zu beeinflussen. Darüberhinaus ist in (5) eine dem Farbauftrag dienende Farbwerkwalze dargestellt, die mit entgegengesetzter Oberflächengeschwindigkeit zum Farbwerkzylinder rotiert, wobei eine weitere Farbwerkwalze zur Vergleichmäßigung an den Farbwerkzylinder angestellt ist.

Die Neuheit der gesamten Merkmalsvereinigung des kennzeichnenden Teiles des Anspruchs 1 ist jedoch unbestritten.

4. Zur Bewertung der erfinderischen Tätigkeit ist vor allem hervorzuheben, daß mit Ausnahme von (1) alle anderen vorstehend genannten Dokumente (2) bis (5) Farbwerkwalzen zeigen, die nur mit dem Farbwerkzylinder, nicht aber miteinander in Kontakt stehen. Ebensowenig kann der Fachmann diese Veröffentlichungen auch eine Anregung entnehmen, Farbwerkwalzen in gegenseitigen Kontakt zu bringen. Von den Dokumenten (2) bis (5) ausgehend, kann auch nicht davon gesprochen werden, daß der Gedanke der zusätzlichen Berührung der Farbwerkwalzen bloß durch Anwendung eines angeblich allgemein bekannten Grundprinzips gefunden hätte werden können, wonach eine Farbschicht umsomehr gleichmäßig wird, je größer die Anzahl der Berührungspunkte zwischen den vorhandenen Walzen des Farbwerks ist, wie dies in der Zurückweisungsentscheidung dargelegt wird. Als allgemein bekanntes Prinzip kann nur gelten, daß die Gleichmäßigkeit mit der Anzahl der Farbwerkwalzen, also mit der Anzahl der Berührungspunkte zwischen den Farbwerkwalzen und dem Farbwerkzylinder wächst. Bereits der bloße Gedanke, zusätzliche Berührungspunkte zwischen den Farbwerkwalzen vorzusehen, wäre gegenüber den Veröffentlichungen (2) bis

(5) als originell zu bezeichnen, wenn er nicht durch (1) an sich bekannt geworden wäre.

5. (1) zeigt nun tatsächlich eine Anordnung, bei der vier Zylinder und zwar jeder einzelne mit jedem der zwei benachbarten, in rollendem Kontakt stehen; einer dieser Zylinder ist eine Farbauftragwalze, ein anderer der Farbwerkzylinder, die restlichen zwei sind lediglich in der Bezeichnung dargestellt, in der Beschreibung jedoch nicht näher erläutert. Der Fachmann erkennt jedoch, daß diese zwei Zylinder jedenfalls die Funktion der Vergleichmäßigung haben müssen; insoweit ist die Offenbarung des Dokumentes als ausreichend anzusehen.

Der Gedanke, eine dieser unbezeichneten Zylinder wegzulassen und den verbleibenden Zylinder mit den beiden anderen in Berührung zu bringen - eine Konfiguration, die dem Gegenstand des Anspruchs 1 entsprechen würde - , läßt sich zunächst konstruktiv gar nicht ohne weitere Modifikationen realisieren. Bei einer aus drei einander berührenden Zylindern bestehenden Anordnung ist nämlich ein rollender Kontakt ausgeschlossen; es muß vielmehr zu einem relativen Gleiten zwischen den Oberflächen an mindestens einem Berührungspunkt kommen. Da, wie Figur 3 von (1) zeigt, nur eine passive Mitnahme der in Frage kommenden Zylinder vorgesehen ist, würde die Relativbewegung völlig unkontrolliert erfolgen und dadurch dem angestrebten Zweck der Vergleichmäßigung zuwiderlaufen. Dies lehrt, daß der Durchschnittsfachmann auch aus (1) keine Anregung zur anmeldungsgemäßen Lösung erhält.

6. Aber selbst wenn der Fachmann die unkontrollierte Relativbewegung durch einen aktiven Antrieb der beteiligten Zylinder verhindern würde - ein Prinzip, das ja auch

beim Anmeldegegenstand Anwendung findet -, so würde, von der Lehre gemäß (1) ausgehend, die Farbe von der einen Farbwerkwalze - der Farbauftragwalze - unmittelbar auf den Farbwerkzylinder übertragen werden, nicht aber in den Spalt zwischen den beiden Farbwerkwalzen. Zu der letztgenannten konstruktiven Eigentümlichkeit bietet (1) ebenso wenig wie die übrigen Dokumente eine Anregung.

7. Dem Gegenstand des Anspruches 1 liegt demnach ein neues und nicht naheliegendes Prinzip zugrunde, nämlich die Zufuhr der Farbe in einen einstellbaren Spalt zwischen zwei Farbwerkwalzen, wobei die Aufteilung der Farbanteile auf die einzelnen Farbwerkwalzen durch die einstellbare Geschwindigkeit jeder dieser Walzen nach Wunsch steuerbar ist. Wie sich aus der nunmehr verbesserten Darlegung der Wirkungsweise in der Beschreibung ergibt, bestehen insgesamt fünf Einstellmöglichkeiten, nämlich die Einstellung der Geschwindigkeiten der Farbwerkwalzen und die Einstellung der Spalte zwischen jeder der zwei Farbwerkwalzen und dem Farbwerkzylinder sowie des Spaltes zwischen den zwei Farbwerkwalzen. Dadurch entsteht eine gegenseitige Beeinflussung der Funktionen, also ein eindeutig ausgeprägter Synergismus. Auch angesichts dieses, beim Anmeldegegenstand erstmalig auftretenden Synergismus ist es belanglos, ob die einzelnen Elemente mit ihren isolierten Funktionen bekannt sind oder nicht. Darüber hinaus erbringt dieser Synergismus einerseits bei wenigen Elementen (nur zwei Farbwerkwalzen) eine sehr weitreichende Einflußmöglichkeit auf die Gleichmäßigkeit der Farbschicht, andererseits ist die Einstellung auf das gewünschte Resultat angesichts der Vielzahl der Parameter zweifellos komplizierter. Auch unter diesem Gesichtspunkt muß die Merkmalskombination des Anspruches 1 als nicht naheliegend angesehen werden, da der

Fachmann in erster Linie voneinander unabhängige Einstellmöglichkeiten anstreben wird, deren Ergebnis sich leicht voraussehen läßt.

Erst von dem erwähnten, dem Anmeldegegenstand eigentümlichen Grundprinzip aus ist die erfinderische Bedeutung des Beitrages der einzelnen Elemente zum Gesamtkomplex zu beurteilen, nicht aber von dem Stande der Technik aus, dem dieses Grundprinzip fremd ist.

8. Insgesamt ergibt sich, daß die bekannte Aufgabe der Vergeichmäßigung der Farbschicht gemäß den Merkmalen des Anspruches 1 auf eine originelle, durch den Stand der Technik nicht nahegelegte Weise gelöst wird. Der Gegenstand des Anspruches 1 beruht daher auf erfinderischer Tätigkeit (Art. 56 EPÜ).
9. Die auf den Patentanspruch 1 rückbezogenen Ansprüche 2 bis 11 haben besondere Ausführungsarten des Gegenstandes des gewährbaren Anspruches 1 zum Gegenstand. Daher bestehen gegen ihre Beibehaltung keine Bedenken und es braucht auf die Ausführungen des Zurückweisungsbeschlusses zu den Unteransprüchen nicht eingegangen zu werden.
10. Die Änderungen in der ursprünglichen Beschreibung dienen einerseits der Berücksichtigung nunmehr als relevant angesehenen Standes der Technik, andererseits der Beseitigung von Unklarheiten und Lücken in der Beschreibung der Wirkungsweise des Anmeldegegenstandes; da sie überdies den Anforderungen des Artikels 123 (2) EPÜ genügen, sind sie zulässig.
11. Ein Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr nach Regel 67 EPÜ wurde nicht gestellt; die Umstände des vorliegenden Falles würden eine Rückzahlung auch nicht rechtfertigen.

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache an die Prüfungsabteilung mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Seiten 1 und 1a der Beschreibung, eingelangt am 3. Februar 1983, Seiten 2 bis 5 der ursprünglichen Beschreibung, Seiten 6, 7 und 7a der Beschreibung, eingelangt am 24. November 1982, ursprüngliche Patentansprüche 1 bis 11 und ursprüngliche Zeichnungen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

gez. J. Rickerl

Der Vorsitzende:

gez. G. Andersson

